

Mißbrauch auf dem Gebiete der Rechtsberatung (§ 11 OWVO).

Hinsichtlich der bisherigen Übertretungsstrafbestimmungen (§§ 360 bis 370 StGB — alt —) mußte geprüft werden, ob sie weiterhin gesellschaftlich erforderlich und demzufolge als Ordnungswidrigkeitstatbestände auszugestalten waren oder ob auf sie verzichtet werden konnte. So erfaßte z. B. § 4 OWVO (Störung des sozialistischen Zusammenlebens) in modifizierter Form die Handlungen des ruhestörenden Lärms und groben Unfugs (§ 360 Abs. 1 Ziff. 11 StGB - alt -).

Bisherige Vergehen, die künftig als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden, da ein gesellschaftliches Erfordernis der Verfolgung derartiger Handlungen als Straftaten nicht mehr besteht, sind z. B. der Automatenmißbrauch (§ 12 OWVO), die unbefugte Fahrzeugbenutzung (§ 13 OWVO) und die Verunstaltung von Denkmälern, Kunstwerken und Naturschutzobjekten (§ 16 OWVO).

Eine schon bisher geltende Ordnungsstrafbestimmung betrifft die Verletzung von Preisbestimmungen (§ 20 OWVO), soweit solche Verstöße nicht gemäß § 170 StGB Straftaten sind. In diesem Zusammenhang ist beachtlich, daß das bisherige besondere Verwaltungsstrafverfahren für den Bereich Finanzen bei den örtlichen Räten mit dem Ordnungsstrafrecht nach dem OWG vereinheitlicht wurde.

Die Prüfung, auf welche Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen verzichtet werden konnte, wurde nach den gleichen Gesichtspunkten wie bei den Straftatbeständen vorgenommen. Sie erstreckte sich darüber hinaus darauf, ob diese Handlungen

- durch disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen,
- durch ökonomische Mittel,
- durch gesellschaftliche Erziehungsmaßnahmen.
- durch das Wirtschafts- oder Zivilrecht oder
- durch solche rechtlichen Möglichkeiten wie Erlaubnisentzug u. ä. wirksamer bekämpft werden können.

Es waren aber auch diejenigen Bestimmungen zu beseitigen, die durch die gesellschaftliche Entwicklung, insbesondere die Festigung der politischen und ökonomischen Verhältnisse, überholt sind. So war es z. B. nicht mehr notwendig, solche Ordnungsstrafbestimmungen aufzunehmen, die bestimmte Erscheinungen privatkapitalistischer Wirtschaftsweise und deren Auswirkungen — ökonomische Mangelerscheinungen u. ä. — mittels Ordnungsstrafmaßnahmen bekämpften.

Infolge der vorrangigen Anwendung disziplinarischer Maßnahmen konnten z. B. § 9 der Verordnung über die Führung von Tagebüchern auf Seeschiffen (TagebuchVO) vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1109) und § 5 der Verordnung über das Berichtswesen vom 2. Oktober 1958 (GBl. I S. 774) aufgehoben werden.

## Zur Anwendung der Strafaussetzung auf Bewährung

Eine Arbeitsgruppe von Mitarbeitern der zentralen Rechtspflegeorgane hat vor einiger Zeit in allen Strafvollzugseinrichtungen der DDR Untersuchungen über die Anwendung der bedingten Strafaussetzung vorgenommen. Diese Untersuchungen dienten gleichzeitig dazu, Schlußfolgerungen für die künftige Anwendung der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 45 StGB, §§ 349 und 350 StPO) zu ziehen.

Die Untersuchungen ergaben, daß bei der Handhabung der Strafaussetzung in der Praxis immer noch Män-

Durch die Anwendung wirtschafts- und zivilrechtlicher Sanktionen konnte auf § 2 der Anordnung über die Einführung von Allgemeinen Beförderungsbestimmungen für den Kraftomnibusverkehr vom 26. April 1954 (GBl. I S. 450) bzw. der AO über Allgemeine Bestimmungen für Beförderungsleistungen durch Nahverkehrsbetriebe vom 15. November 1958 (GBl. I S. 891) und § 53 der Transport-VO vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) verzichtet werden.

Durch die ökonomische Entwicklung wurden z. B. § 4 der Anordnung über die Regelung des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Gaststätten vom 24. März 1958 (GBl. I S. 337) und § 9 der Anordnung zur Sicherung der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung bei Produktionseinstellung und -Verlagerungen durch volkseigene und gleichgestellte Betriebe vom 25. November 1959 (GBl. I S. 883) überflüssig.

Die Ordnungsstrafhinweise, welche — z. T. selbständig, z. T. vermischt mit Strafinweisen — in gesetzlichen Einzelregelungen enthalten sind, wurden ebenfalls angepaßt, d. h., es wurde in den einzelnen neu gefaßten Hinweisen darauf verwiesen, daß Zuwiderhandlungen gegen die jeweilige gesetzliche Regelung als Ordnungswidrigkeiten oder als Straftaten verfolgt werden können, wobei immer auf die anzuwendende Gesetzesnorm verwiesen wurde. So wird z. B. im § 15 der Anordnung über die Schutzimpfung gegen Pocken vom 11. Januar 1966 (GBl. II S. 55) darauf hingewiesen, daß Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung gemäß § 45 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 20. Dezember 1965 (GBl. 1966 I S. 29) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden können. Die angepaßten geltenden Straf- und Ordnungsstrafhinweise sind in der Anpassungsanordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II S. 400) zusammengefaßt.

Nicht übersehen werden darf, daß die Anordnung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutze der Volkswirtschaft an Halden und Restlöchern vom 2. April 1968 (GBl. II S. 225) und das Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 273) Ordnungsstrafbestimmungen enthalten, die — da sie bereits den Grundsätzen des OWG entsprachen — nicht angepaßt zu werden brauchten.

Abschließend sei noch darauf verwiesen, daß die Maßnahmen staatlicher und gesellschaftlicher Organe zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Durchführung eines Verfahrens nach § 44 Abs. 3 OWG in einzelnen gesetzlichen Regelungen zwar als „Ordnungsstrafen“ bezeichnet werden, jedoch keine Ordnungsstrafmaßnahmen im Sinne des § 5 OWG sind. Hierauf finden die Bestimmungen des OWG keine Anwendung. Solche „Ordnungsstrafen“ sind z. B. in den §§ 31, 86 und 220 Abs. 4 StPO angedroht. Bei Beschwerden ist § 305 Abs. 3 StPO anzuwenden, nicht die Beschwerderegelung nach § 33 OWG.

gel bestehen, denen fehlerhafte Auffassungen über die Natur dieses Rechtsinstituts zugrunde liegen und die seine gesellschaftliche Wirksamkeit beeinträchtigen.

Vielfach wird die Strafaussetzung als Korrektur des Urteils angesehen. Es wird gefordert, daß zunächst eine erhebliche Teilstrafe vollstreckt sein muß. So werden z. T. Anträge auf Strafaussetzung von Leitern der Strafvollzugseinrichtungen mit der Begründung abgelehnt, daß „aus erzieherischen Gründen“ die volle Verbüßung erforderlich sei oder daß „eine ausgesprochene Strafe